

Erläuternder Bericht

des Vorstands

der innogy SE

gemäß § 176 Absatz 1 AktG i. V. m. Artikel 9 Absatz 1 lit. c) ii) der SE-Verordnung

zu den übernahmerelevanten Angaben

nach §§ 289a Absatz 1, 315a Absatz 1 HGB

zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2018

Der zusammengefasste Lagebericht für die innogy SE und den innogy-Konzern enthält sogenannte übernahmerelevante Angaben nach den §§ 289a Abs. 1, 315a Abs. 1 Handelsgesetzbuch (HGB). Hierzu ist der Hauptversammlung ein erläuternder Bericht des Vorstands zugänglich zu machen.

Das Grundkapital der innogy SE beträgt 1.111.110.000,00 € und ist aufgeteilt in 555.555.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag). Jede Aktie gewährt gleiche Rechte.

Zum 31. Dezember 2018 gab es eine Beteiligung an der innogy SE von mehr als 10 % der Stimmrechte. Gehalten wurde sie von der GBV Vierunddreißigste Gesellschaft für Beteiligungsverwaltung mbH mit Sitz in Essen, einer 100-prozentigen Tochtergesellschaft der RWE AG.

Die Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands richtet sich nach Art. 39 Abs. 2 und Art. 46 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) (SE-Verordnung), § 7 Abs. 2 der Satzung sowie – subsidiär – den §§ 84 f. Aktiengesetz (AktG). Die Mitglieder des Vorstands werden vom Aufsichtsrat für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren bestellt. Wiederbestellungen sind für den vorgenannten Zeitraum zulässig. Satzungsänderungen folgen den Bestimmungen des Art. 59 SE-Verordnung und § 51 des Gesetzes zur Ausführung der SE-Verordnung in Verbindung mit § 19 Abs. 5 der Satzung der innogy SE. Gemäß § 19 Abs. 5 der Satzung werden die Beschlüsse der Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit und – soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist – mit einfacher Kapitalmehrheit gefasst, falls nicht das Gesetz oder die Satzung zwingend etwas anderes vorschreiben. Dies gilt auch für satzungsändernde Beschlüsse, sofern bei der Beschlussfassung mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist. Nach § 13 Abs. 9 der Satzung ist der Aufsichtsrat ermächtigt, Satzungsänderungen zu beschließen, die nur die Fassung, d. h. die sprachliche Form und nicht den Inhalt, betreffen.

Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 30. August 2016 wurde die innogy SE ermächtigt, bis zum 29. August 2021 Aktien der Gesellschaft im Umfang von bis zu 10 % des zum Beschlusszeitpunkt oder – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals zu erwerben. Die Aktien können nach Wahl des Vorstands über die Börse oder mittels eines öffentlichen Kaufangebots erworben werden. Die so erworbenen Aktien dürfen anschließend eingezogen werden. Ferner dürfen die erworbenen Aktien im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Betrieben oder Anteilen an Unternehmen an Dritte übertragen oder in anderer Weise veräußert werden. Eine Veräußerung, die weder über die Börse noch durch ein Angebot an alle Aktionäre erfolgt, ist nur gegen Barzahlung erlaubt. Außerdem darf in diesen Fällen der Veräußerungspreis den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreiten. Zudem darf auf die zu veräußernden Aktien höchstens ein anteiliger Betrag von 10 % des Grundkapitals im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung oder – falls dieser Wert geringer ist – im Zeitpunkt ihrer Ausübung entfallen. Auf die

10 %-Grenze werden andere Barkapitalmaßnahmen mit Bezugsrechtsausschluss angerechnet. Die Gesellschaft kann zurückerworbene Aktien auch an die Inhaber von Options- oder Wandelschuldverschreibungen liefern, sofern der auf die zu übertragenden Aktien insgesamt entfallende anteilige Betrag 10 % des Grundkapitals weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung noch im Zeitpunkt ihrer Ausübung überschreitet. Auch insoweit werden auf die 10 %-Grenze andere Barkapitalmaßnahmen mit Bezugsrechtsausschluss angerechnet. Schließlich darf die Gesellschaft die Aktien verwenden, um Verpflichtungen aus Belegschaftsaktienprogrammen zu erfüllen oder um eine sogenannte Aktiendividende auszuschütten. In den genannten Fällen ist das Bezugsrecht ausgeschlossen. Die Ermächtigungen können ganz oder teilweise sowie einmalig oder mehrmals in Teilbeträgen ausgeübt werden.

Die Hauptversammlung hat den Vorstand durch Beschluss vom 30. August 2016 ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 29. August 2021 mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu 333.333.000,00 € durch Ausgabe von bis zu 166.666.500 auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen zu erhöhen (genehmigtes Kapital). Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise sowie einmalig oder mehrmals in Teilbeträgen ausgeübt werden. Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Der Vorstand kann jedoch mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht in den folgenden Fällen ausschließen: Das Bezugsrecht kann ausgeschlossen werden, um Spitzenbeträge zu vermeiden, die sich aus dem Bezugsverhältnis ergeben. Es kann zudem ausgeschlossen werden, um Aktien gegen Sacheinlagen zum Zwecke von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Betrieben oder Anteilen an Unternehmen auszugeben, wenn der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag 20 % des Grundkapitals weder im Beschlusszeitpunkt noch im Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung übersteigt. Bei einer Barkapitalerhöhung kann das Bezugsrecht ausgeschlossen werden, wenn der Ausgabepreis den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet und der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag 10 % des Grundkapitals weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung noch im Zeitpunkt ihrer Ausübung überschreitet. Auf die 10 %-Grenze werden andere Barkapitalmaßnahmen mit Bezugsrechtsausschluss angerechnet. Schließlich kann das Bezugsrecht ausgeschlossen werden, um die Aktien Inhabern von Wandel- und Optionsanleihen in dem Umfang anzubieten, wie sie ihnen nach Wandlung bzw. Ausübung der Option als Aktionär zustehen würden.

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 30. August 2016 ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 29. August 2021 einmalig oder mehrmals Options- und/oder Wandelanleihen auszugeben oder von nachgeordneten Konzernunternehmen ausgegebene Options- und Wandelanleihen zu garantieren. Der Gesamtnennbetrag ist auf 3.000.000.000,00 € begrenzt. Für die Bedienung der Wandel- und Optionsanleihen ist das Grundkapital um bis zu 111.111.000,00 €, eingeteilt in bis zu 55.555.500 auf den Inhaber lautende Stückaktien, bedingt erhöht (bedingtes Kapital). Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Der Vorstand kann jedoch mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht in den folgenden Fällen ausschließen: Das Bezugsrecht kann ausgeschlossen werden, um Spitzenbeträge zu vermeiden, die sich aus dem Bezugsverhältnis

ergeben; außerdem, wenn der Ausgabepreis den Marktwert der Anleihen nicht wesentlich unterschreitet und der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag 10 % des Grundkapitals weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung noch im Zeitpunkt ihrer Ausübung überschreitet. Auf die 10 %-Grenze werden andere Barkapitalmaßnahmen mit Bezugsrechtsausschluss angerechnet. Schließlich kann das Bezugsrecht ausgeschlossen werden, um die Aktien Inhabern bereits zuvor ausgegebener Wandel- oder Optionsanleihen in dem Umfang anzubieten, wie sie ihnen nach Wandlung bzw. Ausübung der Option als Aktionär zustehen würden. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine von § 60 Abs. 2 AktG abweichende Gewinnbeteiligung für die neuen Aktien vorzusehen sowie die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzulegen.

Unsere Instrumente zur Fremdfinanzierung enthalten vielfach Klauseln, die sich auf den Fall eines Wechsels der Unternehmenskontrolle (Change-of-Control) beziehen. Das trifft u. a. auf unsere Anleihen zu. Im Falle eines Kontrollwechsels in Verbindung mit einer Absenkung des Kreditratings der innogy SE unter die Kategorie „Investment Grade“ können die Gläubiger die sofortige Rückzahlung (Nominalbetrag zuzüglich aufgelaufener Stückzinsen) verlangen. Auch die syndizierte Kreditlinie der innogy SE über 2 Mrd. € enthält eine Change-of-Control-Klausel, wobei allerdings eine Kontrollerlangung durch die E.ON SE oder eine ihrer Tochtergesellschaften ausgenommen ist. Diese hat im Wesentlichen folgenden Inhalt: Im Fall einer Änderung der Kontroll- oder Mehrheitsverhältnisse bei der innogy SE sind weitere Inanspruchnahmen vorerst ausgesetzt. Die Kreditgeber nehmen mit uns Verhandlungen über eine Fortführung der Kreditlinie auf. Falls wir mit den Kreditgebern, die zwei Drittel des zugesagten Kreditvolumens repräsentieren, innerhalb von 30 Tagen nach dem Kontrollwechsel keine Einigung über die Fortführung der syndizierten Kreditlinie erzielen, können sie diese kündigen und die ausstehenden Beträge zuzüglich aufgelaufener Zinsen fällig stellen.

Die Mitglieder des Vorstands der innogy SE haben ein Sonderkündigungsrecht, wenn Aktionäre oder Dritte die Kontrolle über das Unternehmen erlangen und dies für das jeweilige Vorstandsmitglied mit einem wesentlichen Nachteil verbunden ist. In diesem Fall können sie ihr Amt unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten innerhalb von sechs Monaten nach dem Wechsel der Unternehmenskontrolle niederlegen und den Dienstvertrag aus wichtigem Grund kündigen. Bei der Beendigung erhält das jeweilige Vorstandsmitglied eine Einmalzahlung, deren Höhe den bis zum Ende der vereinbarten Vertragslaufzeit anfallenden Bezügen entspricht, höchstens jedoch dem Dreifachen der vertraglichen Jahresgesamtvergütung. Die aktienbasierte Vergütung des Long-Term Incentive Plan wird hier nicht eingerechnet. Der Anspruch auf eine Einmalzahlung entfällt (ggf. auch rückwirkend) unter bestimmten Voraussetzungen, wenn das jeweilige Vorstandsmitglied während der Restlaufzeit seines Dienstvertrags eine Organfunktion bei der RWE Aktiengesellschaft oder dem die Kontrolle übernehmenden Aktionär bzw. der die Kontrolle übernehmenden Gesellschaft oder bei einer zu deren Konzern gehörenden Gesellschaft übernimmt. Diese Regelung steht in Einklang mit den geltenden Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex.

Im Strategic Performance Plan (SPP), dem Long-Term Incentive für Vorstand und Führungskräfte der innogy SE und nachgeordneter verbundener Unternehmen, ist festgelegt, dass alle Inhaber von Performance Shares im Falle eines Wechsels der Unternehmenskontrolle eine Entschädigung erhalten. Performance Shares, die bereits final festgeschrieben wurden und noch nicht zur Auszahlung gelangt sind, werden vorzeitig ausgezahlt. Der Auszahlungsbetrag errechnet sich aus der Anzahl dieser Performance Shares multipliziert mit der Summe aus dem durchschnittlichen Schlusskurs der innogy-Aktie über die letzten 30 Börsenhandelstage vor der Verlautbarung des Kontrollwechsels und den bis zu diesem Zeitpunkt pro Aktie ausgezahlten Dividenden, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Festschreibung der Performance Shares. Die zum Zeitpunkt des Wechsels der Unternehmenskontrolle noch vorläufig bedingt zugeteilten Performance Shares des SPP verfallen ersatz- und entschädigungslos.

Ausführliche Informationen zur Vergütung des Vorstands und der Führungskräfte finden Sie auf den Seiten 81 ff. und 155 ff. dieses Berichts.


Essen, 26. Februar 2019

innogy SE


Der Vorstand



(Tigges)



(Dr. Günther)



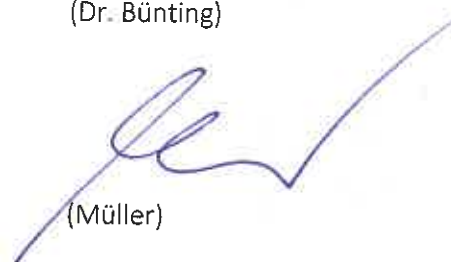
(Dr. Bünting)



(Hahn)



(Herrmann)



(Müller)